Wechselprolongation

(Teildruck)

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Franz Herrmann,
Referendar in Breslau.

BRESLAU 1931
HOCHSCHUL-VERLAG BRESLAU
Druck von Karl Vater :: Breslau 5 :: Siebenhufenerstraße Nr. 11/15

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staats-wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite des Manuskripts

Literaturverzeichnis.

A. Kommentare und Enzyklopädien III

B. Lehrbücher V

C. Monographien und kleinere Aufsätze VIII

D. Judikatur XI

E. Materialien XIII

Wechselprolongation.

§ 1.

A. Allgemeine Einleitung und Geschichtliches 1

§ 2.

B. Die Wechselprolongation im praktischen, insbesondere im kaufmännischen Leben 3

I. der Form nach: 3

§ 3.

a. mündlich, 3

§ 4.

b. schriftlich, 4

§ 5.

c. auf dem Wechsel vermerkt, 5

§ 6.

d. durch Veränderung des Verfalltages, 8

§ 7.

e. durch Prolongationswechsel. 10

II. den Kontrahenten nach: 14

§ 8.

a. in ihrer Stellung im Wechselverbande, 14

— Akzeptant und Aussteller — Akzeptant und späterer Indossant — zwischen zwei Indossanten untereinander —

§ 9.

b. in ihrer Stellung dem Wechselrechte nach, 18

— Der Prokuraindossatar als Prolongationspartei — Prolongation des eigenen Wechsels —.

C. Die Wirkungen der Prolongation im allgemeinen (ohne Berücksichtigung der Eigenarten des Prolongationswechsels). 19

§ 10.

I. unter den Vertragsparteien, 20

§ 11.

II. auf die Vormänner des Prolonganten, 29

§ 12.

III. auf die Mitverpflichteten des Prolongatars, 42

§ 13.

IV. auf die Nachmänner des Prolanganten. 45

D. Die Wirkungen der Prolongation durch Hingabe eines Prolongationswechsels: 60

§ 14.

I. Rechtsnatur und Wirkungen des Vorvertrages zur Prolongation mittels Prolongationswechsels. 60

II. Die Wirkungen der Prolongation unter den Vertragsparteien; die Rechtsstellung des Prolongatars gegenüber Klagen:

§ 15.

a. aus dem alten Wechsel oder dem zivilen Schuldhältnis, 64

§ 16.

b. aus dem Prolongationswechsel. 89

III. Die Wirkungen der Prolongation auf Dritte:

§ 17.

a. auf die Vormänner des Prolonganten und die Mitverpflichteten des Prolongatars, 92

§ 18.

b. auf die Nachmänner des Prolonganten. 94

Anhang: Muster eines Formulars einer Genossenschaftsbank für Prolongationsgesuche. 99

Literaturverzeichnis.

A. Kommentare und Enzyklopädien.

Altmann, Ludwig, — Jacob, Siegfried, — Weiser, Max, Handels-, Wechsel-, Scheck-, Post- und Eisenbahnfrachtrecht samt den einschlägigen Nebengesetzen und Verordnungen. Nach dem Stande der österreichischen Gesetzgebung vom 31. Juli 1926. Zweite Auflage mit einer systematischen Darstellung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Bearbeitet von Bettelheim, Ernst, — Pollak, Rudolf, — Kretz, Ernst. Wien 1926.

Bernstein, Wilhelm, Allgemeine Deutsche und Allgemeine Oesterreichische Wechselordnung. Breslau 1898.

Borchardt, S., — Borchardt, Oscar, Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Kommentar. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der deutschen und österreichischen Gerichtshöfe. 8. Auflage Berlin 1882.

Borchardt, S., — Litthauer, F., Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Textausgabe mit Anmerkungen. 5. Auflage Berlin und Leipzig 1886.

Brauer, Wilhelm, Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit den Abweichungen der Oesterreichischen Wechselordnung. 2. Auflage Erlangen 1851.

Breit, James, Scheck-, Giro- und Depositenrecht. Kommentar zum Deutschen Scheckgesetz. I. u. II. Teil Berlin 1929.

Düringer, A., — Hachenburg, M., Das Handelsgesetzbuch vom 11. Mai 1897... auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. Unter Mitwirkung von Breit, Geiler und Hoeniger. Bd. II. Handelsgeschäfte, allgemeine Vorschriften. Mannheim und Leipzig 1910.

Gareis, Carl, Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst den Nürnberger Novellen und dem Wechselstempelsteuergesetz. Textausgabe ... 5. Auflage München 1904.

Kowalzig, F., Allgemeine Deutsche Wechselordnung und altpreußischer Wechselprozeß. Erläutert. Berlin 1876.

Lehmann, K., — Ring, V., Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Zweiter Band, Bearbeitet von K. Lehmann, 1. Auflage 1901.

Michaelis, Richard, Scheckgesetz, Kommentar. (Gewerbe und Industriekommentar Band II). Berlin und Leipzig 1927.

Oertmann, Paul, Recht der Schuldverhältnisse. (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Bürgerliches Gesetzbuch II. Buch). 5. Auflage Berlin 1929.

Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bisher herausgegeben von E. Strohal. II. Band, 2. Hälfte, Recht der Schuldverhältnisse, Besonderer Teil. 4. Auflage Berlin und Leipzig 1928 I. Band 4. Aufl. 1913.

Rehbein, H., Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und der Wechselprozeß nach den Reichsjustizgesetzen. 6. Auflage, Berlin 1900.

Rehbein, H., — Mansfeld, Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und einer Darstellung des Wechselprozesses. 8. Auflage, Berlin 1908.

Reichsgerichtsräte. Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erläutert von Busch, Erler, Lobe, Michaelis, Oegg, Sayn, Schliewen und Seyffarth, Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. 7. Auflage Berlin und Leipzig 1929.

Rosenthal, Max, Wechselordnung ... erläutert durch die Rechtsprechung. Leipzig 1908. (Juristische Handbibliothek. Herausgeber Max Hallbauer und W. Schelcher, Bd. 195).

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. u. 13. Auflage, bearbeitet von Heinrich Koenige, Albert Pinner und Felix Bondi III. Band, Berlin und Leipzig 1926. (Staub-Koenige).

Staub, — Stranz, J., — Stranz, M., Kommentar zur Wechselordnung, Bearbeitet von M. Stranz und M. Stranz. 12. Aufl., Berlin und Leipzig 1929.

Staudinger's J. von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Teil, erläutert von Karl Kober und Hans Nipperdey 9. Auflage 1928; 3. Teil, erläutert von Th. Engelmann. Herausgegeben von Karl Kober und Keidel 9. Auflage 1929.

Straß, K. F. H., Die Allgemeine Wechselordnung erläutert und verglichen mit den Gesetzgebungen des Auslandes nebst einer Darstellung des Wechselprozeßverfahrens in den verschiedenen deutschen Staaten. Ein praktisches Handbuch für Juristen, Handeltreibende und Geschäftsleute aller Art. Berlin 1858.

Treitschke, Georg, Carl, Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. 1. Band A—L, 2. Band M—Z. Leipzig 1831.

Volkmar, L., — Loewy, S., Die Deutsche Wechselordnung, erläutert von ... Berlin 1862.

Wächter, Oscar, Encyclopädie des Wechselrechts ... Stuttgart 1879.

B. Lehrbücher.

Blaschke, Johann, Das Oesterreichische Wechselrecht in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und den früheren oesterreichischen Wechselgesetzen ... Wien 1858.

Braun, J. B., Die Lehre vom Wechsel nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ... Leipzig 1868.

Canstein, Raban, Frhrr. v., Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Cohn, Georg, Wechsel- und Scheckrecht (Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 3. Band S. 138 ff.) München-Leipzig-Berlin 1913.

Cosack, Konrad, Lehrbuch des Handelsrechts. 10. u. 11. Auflage Stuttgart 1923. Desgl. auch 12. neubearbeitete Auflage 1930.

Dernburg, Heinrich, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Zweiter Band: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reiches und Preußens, Zweite Abteilung: Einzelne Obligationen. 4. Auflage, bearbeitet von Leo Raape. Halle a. S. 1915.

Dernburg, Heinrich, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reiches 2. Band. Das Obligationenrecht Preußens und des Reichs und das Urheberrecht. 5. Auflage, Halle 1897.

Einert, Carl, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig 1839.

Enneccerus, Ludwig, — Kipp, Theodor, — Wolff, Martin, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Erster Band, zweite Abteilung, Recht der Schuldverhältnisse von Ludwig Enneccerus 23.—27. Auflage, 10. Bearbeitung, Marburg 1927.

— Zweiter Band. Recht der Schuldverhältnisse von Ludwig Enneccerus. Elfte Bearbeitung von Heinrich Lehmann. 31.—35. Tausend, Marburg 1930.

Gareis, Karl, Das Deutsche Handelsrecht. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch des im Deutschen Reich geltenden Handels-, Wechsel- und Seerechts. 8. Auflage Berlin 1909.

Goldschmidt, L., System des Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, See- und Versicherungsrechts im Grundriß. 2. Auflage, Stuttgart 1889.

Grünhut, C. S., Lehrbuch des Wechselrechts. Leipzig 1900.

Grünhut, C. S., Wechselrecht. Leipzig 1897 (in Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, dritte Abteilung, zweiter Teil. Bd. I und II).

Hartmann, W., Das Deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.

Hoffmann, Emil, Ausführliche Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ..., Gießen 1859.

Kheil, Carl, Peter, Wechselrecht des Oesterreichischen Kaiserstaates. 2. Auflage, Prag 1859.

Kitka, Josef, Erläuterungen über die Oesterreichische (Deutsche) Wechselordnung und den Oesterreichischen Wechselprozeß vom 25. Jänner 1850. Wien 1854.
Klausing, F., Wechsel- und Scheckrecht. Einschließlich der Grundbegriffe des allgemeinen Wertpapierrechts. Berlin und Wien 1930.
Kreis, Paul, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. Berlin 1884.
Kuntze, Johannes Emil, Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen. Leipzig. Leipzig 1862.
Kuntze-Brachmann, Das Wechselrecht (5. Buch, 4. Band, 2. Abteilung in W. Endemanns Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts).
Lehmann, Heinrich Otto, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Müller-Erzbach, Rudolf, Deutsches Handelsrecht. 2. und 3 Auflage Tübingen 1928.
Ney, C., Das Deutsche Wechselrecht ... 2. Auflage Berlin 1892.
Renaud, Achilles, Lehrbuch des Allgemeinen Deutschen Wechselrechts. 3. Auflage, Gießen 1868.
Thöl, Heinrich, Das Handelsrecht, 2. Band: Das Wechselrecht. 4. Auflage Leipzig 1878.
Wächter, Oscar, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs ... Stuttgart 1883.

C. Monographien und kleinere Aufsätze.

Adler, Julius, Die Einwirkung der Wechselbegebung auf das kausale Schuldverhältnis. ZHR. Bd. 64 S. 127 ff., Bd. 65 S. 141 ff. Stuttgart 1909.
Bechmann, August, Der Kauf nach gemeinem Recht. II. Teil: System des Kaufes nach gemeinem Recht. 1. Abteilung. Erlangen 1884.
Blume, Wilhelm v., Novation, Delegation und Schuldübertragung. Göttingen 1895.
Brauer, W., Von der Prolongation der Wechsel. Archiv für Deutsches Wechselrecht von Eduard Siebenhaar und Theodor Tauchnitz Bd. 5 S. 13 ff. Leipzig 1857.
Ditscher, Friedrich, Die rechtliche Natur der Wechselbereicherungsklage. ZHR. Bd. 65 S. 352 ff. Stuttgart 1909.
Frick, Waldemar, Der Prolongationswechsel. Würzburger jur. Diss. 1928.
Frommhold, Georg, Mehrheiten von Personen als Subjekte von Wechselschuldverhältnissen. ZHR. Bd. 61 S. 323 ff. Stuttgart 1907.
Göpfert, Martin, Der Prolongationswechsel. Würzburger jur. Diss. 1921 (Nr. 1807) (Maschinenschrift).
Grohmann, Georg, Die freiwillige Wechselprolongation. Göttinger jur. Diss., Berlin 1895.

Günther, Ueber die Frage: ob und unter welchen Voraussetzungen eine früher bestandene Geldschuld dadurch erlösche, daß der Gläubiger von dem Schuldner über deren Betrag einen Wechsel annimmt? Mit besonderer Berücksichtigung des K. sächs. Rechts. Archiv für Deutsches Wechselrecht (Siebenhaar-Tauchnitz) Bd. 4 S. 129 ff. Leipzig 1855.

Hacmann, Max, Beiträge zum Wechselrecht mit besonderer Berücksichtigung des unlauteren Wechselverkehrs. (Leonhards Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts Heft 36). Breslau 1913.

Hassenpflug, Friedrich, Ueber den Einfluß des Wechsels auf unterliegende Obligationsverhältnisse. Cassel 1858.

Hellmann, Friedrich, Die novatorischen Funktionen der Wechselbegebung. Münchener jur. Diss. 1874.

Hellwig, Konrad, Die Verträge auf Leistung an Dritte. Nach deutschem Reichsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Handelsgesetzbuches ..., Leipzig 1899.

Jacobi, Ernst, Das Problem der Neuheit und Identität in Bezug auf die Frage, ob der Vormann, der den Wechsel zurückerworben hat, sein altes Wechselrecht oder das Wechselrecht des Abgelösten gegen den Wechselschuldner geltend macht. ZHR. Bd. 72 S. 337 ff. Stuttgart 1912.

Jacobi, Ernst, Die Wertpapiere. (Zweites Buch, zweiter Abschnitt in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Band IV. 1. Abteilung) Leipzig 1917.

Jacobi, Ernst, Grundriß des Rechts der Wertpapiere im allgemeinen. Leipzig 1928. 3. Aufl.

Jacobi, Ernst, Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts. Leipzig 1926.

Klausing, Friedrich, Wechsel- und Scheckgesetzgebung, Eingeleitet von ..., Berlin 1929. (Die Deutsche Reichsgesetzgebung ... herausgegeben von Dr. Max Apt).

Klausing, Friedrich, Die Zahlung durch Wechsel und Scheck. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin, Nr. 20). Marburg 1919.

Klausing, F., Wechsel- und Scheckrecht. Einschließlich der Grundbegriffe des allgemeinen Wertpapierrechts. Berlin und Wien 1930.

Knoke, Paul, „Stundung" (Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Stier-Somlo, Fritz, — Elster, Alexander. 5. Band S. 822, Berlin und Leipzig 1928.

Ladenburg, Die Vollmacht als Verkehrsmittel ZHR. Bd. 11 S. 72 ff. Erlangen 1868.

Lehmann, H. O., Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Wechselrecht. DJZ. 1900 S. 169 ff.

Lipschitz, Hans, Welchen Einfluß hat die Präjudizierung eines zahlungshalber begebenen Wechsels oder Schecks auf die zugrundeliegende Kausalforderung? Gruch. Bd. 70 S. 482 ff. Leipzig 1929.

Marcus, Zur Anwendbarkeit des § 610 BGB. auf Darlehnsprolongationsabreden. DJZ. 1910 Sp. 820/1.

Merkel, Rudolf, Der römisch-rechtliche Begriff der Novatio und dessen Anwendbarkeit im heutigen gemeinen Recht. Straßburger jur. Diss. 1892.

Meyer, Felix, Das Weltwechselrecht. I. Band: Die geltenden Wechselrechte in vergleichender Darstellung. — II. Band. Der Entwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes nebst Begründung. Leipzig 1909.

Meyer, Herbert, Das Akzept. Die Annahme des Wechsels und der Anweisung. Berlin 1918.

Müller-Erzbach, Rudolf, Reichsgericht und Interessenjurisprudenz. (In der Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50-jährigen Bestehen des Reichsgerichts ... „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben". II. Band; Zivil- und Handelsrecht; S. 161 ff.) Berlin und Leipzig 1929.

Ostermann, Heinrich Theodor, Die Zahlung einer Schuld durch Wechsel. Unter Berücksichtigung von Novation, Hingabe an Zahlungsstatt und zahlungshalber. Erlanger jur. Diss. 1899.

Reissert, Rudolf O., Die Wechselprolongation in theoretischer, praktischer und rechtsvergleichender Betrachtung. Marburger jur. Diss. 1913.

Rupé, Georg Nicolaus, Die Wechselverjährung. Leipziger jur. Diss. 1910.

Salpius, Botho v., Novation und Delegation nach römischem Recht. Ein civilistischer Versuch. Berlin 1864.

Schauberg, Rudolf, Ueber Novation durch Wechsel oder über den Einfluß des Wechsels auf die unterliegende Verbindlichkeit. ZHR. Bd. 11 S. 193 ff.

Sohm, Rudolph, Ueber die Prolongation der Wechselschuld. ZHR. Bd. 23 S. 477 ff. Stuttgart 1878.

Speiser, Paul, Zur Lehre vom zivilen Wechselrecht. Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 23 (Neue Folge 1. Bd.) Basel 1882.

Stahl, Zur Anwendung des § 610 BGB. auf Abreden über die Prolongation eines Darlehens. Ztschr. Rpfl. Bay. VII. Jg. 1911, S. 199.

St., Ueber Wechselprolongationen. Allgemeine Oesterreichische Gerichts-Zeitung, redigiert von Dr. Moritz v. Stubenrauch. III. Jahrgang; Jänner bis Dezember 1852. Nr. 95 vom 7. VIII. 1852 S. 373 f.

Stinzing, Wolfgang, Die Vorverpflichtung im Gebiet der Schuldverhältnisse. 1. Heft. Jena 1903.

Stranz, M., Der Prolangationswechsel. (Recht und Handel, Monatsschrift aus der Praxis für Handel, Industrie und Verkehr herausgegeben von Georg Baum. Jahrgang 1927, Spalte 57 ff.).

Swoboda, Johann, Ueber die Bedeutung und Rechtswirkung der sogenannten Wechselprolongation. Archiv für Deutsches Wechselrecht und Handelsrecht (Siebenhaar, früher: Archiv für Deutsches Wechselrecht herausgeg. von Siebenhaar und Tauchnitz) Band 16 S. 29 ff. Leipzig 1867.

Swoboda, Johann, Unänderbarkeit der wechselrechtlichen Verjährungsfristen durch Privatwillkür. Archiv für Deutsches Wechselrecht und Handelsrecht (Siebenhaar). Neue Folge Bd. 6 S. 1 ff. Leipzig 1874.

Tuhr, A. v., Dr. Friedrich Klausing: „Die Zahlung durch Wechsel und Scheck". (Buchbesprechung). ZHR. Band 84 S. 512 ff. Stuttgart 1921.

Wieland, C., Die Ermächtigung zum Leistungsempfang. Arch.-CivPr. Band 95 S. 161 ff. Tübingen und Leipzig 1904.

Wieland, Carl, Der Wechsel und seine civilrechtlichen Grundlagen. Basel 1901.

Wiercinski, Willibald, Die Wechselprolongation. Leipziger jur. Diss. 1917.

Wolff, Martin, Die Ware. Erster Abschnitt des „Die Gegenstände des Handelsrechts" überschriebenen zweiten Buches in Ehrenbergs Handbuch Band IV. Abt. 1. Leipzig 1917.

IV. Judikatur.

Archiv für Deutsches Wechselrecht und Handelsrecht. Herausgegeben von Eduard Siebenhaar und Theodor Tauchnitz. Leipzig.

Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Frankfurt a. Main.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. Herausgegeben von Perl und Wreschner, Berlin.

Bolze, A., Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig.

Busch, F. B., Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts. Begründet von ..... Berlin.

Central-Organ für das Deutsche Handels- und Wechselrecht. Herausgegeben von Löhr (später von Hartmann). Neue Folge. Elberfeld.

Deutsche Juristen-Zeitung. Begründet von Laband — Stenglein — Staub. Berlin.

Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals. Herausgegeben im amtlichen Auftrage von den Geheimen Ober-Tribunalsräthen Zettwach, Decker, Heinsius u. a. Berlin.

Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Berlin und Leipzig.

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts. Herausgegeben von den Räthen des Gerichtshofes. Stuttgart.

Gruchot, J. A., Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begründet von ..., herausgegeben von Predari — Schlegelberger — Wolff, Martin,. Berlin.

Jahrbuch des Deutschen Rechts. Begründet von Justizrat Dr. Hugo Neumann. Herausgeber: Franz Schlegelberger und Leo Sternberg. Berlin.

Juristische Rundschau. Herausgegeben von Otto Lindemann, Friedrich Flad und Fritz Hartung. Und Höchstrichterliche Rechtsprechung, herausgegeben von Eugen Friedrichs und Albert Feisenberger. Berlin.

Juristische Wochenschrift. Herausgegeben vom Deutschen Anwaltsverein. Schriftleiter Julius Magnus, Heinrich Dittenberger. Unter Mitwirkung von Max Hachenburg. Leipzig.

Kaufmann, Emil, Handelsrechtliche Rechtsprechung. Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. (Früher: für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht). München — Berlin — Leipzig.

Peitler, Julius, Sammlung von Wechselrechtlichen Entscheidungen des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes. 2 Bände, Wien 1864 und 1867.

Das Recht, Juristisches Zentralblatt für Praktiker. (Früher: „Rundschau für den Deutschen Juristenstand"). Begründet von Hs. Th. Soergel. Berlin.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von B. Mugdan und R. Falkmann. Leipzig.

Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß. Herausgegeben von S. Hoffmann, R. v. Sommerlatt und F. Wulfert. Leipzig.

J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten. München.

Soergel, Hs. Th., Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht .... Stuttgart und Berlin.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen .... Leipzig.

Warneyer, Otto, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts. Leipzig.

Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht. (Goldschmidts Zeitschrift). Erlangen.

V. Materialien.

Entwurf einer Wechselordnung für die Preußischen Staaten. Nach den Beschlüssen der Kommission des Königlichen Staatsraths. Berlin 1847. —

Entwurf eines Handelsgesetzbuches und Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift .... in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage. Berlin 1897 (Guttentag).

Gesetz-Revision, Pessum VIII. Entwurf. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8 Abschnitt 8 Von Wechseln. Th. II. Tit. 8 Abschnitt 9 Von Handelsbillets und Assignationen. Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1 Tit. 27 Vom Wechselprozeß. Als Manuskript bei den Beratungen gedruckt. Berlin 1836.

Gesetz-Revision, Pensum VIII. Motive zu dem von der Deputation vorgelegten Entwurfe des Allgemeinen Landrechts. Th. II. Tit. 8 Abschnitt 8 Von Wechseln Abschnitt 9 von Handelsbilletts und Assignationen und der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 27 Vom Wechselprozesse. Als Manuskript bei den Beratungen gedruckt. Berlin 1836.

Gesetz-Revision, Pensum VIII. Revidiertes Wechsel-Recht. Revidierter Entwurf des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8 Abschnitt 8 Von Wechseln, Abschnitt 9 von Handelsbillets und Assignationen und der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I Tit. 27 Vom Wechselprozeß. Als Manuskript für die Beratungen gedruckt. Berlin 1838.

Gesetz-Revision, Pensum VIII. Motive zu dem Revidirten Wechselrecht. Revidirter Entwurf des Allgemeinen Landrechts usw. ... Als Manuskript für die Beratungen gedruckt Berlin 1838.

Gesetz-Revision, Pensum VIII. Entwurf des Wechselrechts nach den Beratungen des Staatsministeriums. Berlin 1840.

Gesetz-Revision, Pensum VIII. Entwurf einer Wechselordnung nach den Beratungen der Kommission des Königlichen Staatsraths. Berlin 1845.

Gesetz-Revision, Pensum VIII. Protokolle, den Entwurf einer Wechselordnung betreffend. Berlin 1845.

Motive zum Entwurf einer Wechselordnung für die Preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des Königlichen Staatsraths. Berlin 1847.

Protokolle der Leipziger Wechsel-Conferenz. Herausgegeben von Heinrich Thöl. (Protocolle der zur Berathung einer Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in der Zeit vom 20sten October bis zum 9ten December 1847 in Leipzig abgehaltenen Conferenz). Göttingen 1866.

———

Die Judikatur ist im Text, soweit angängig, stets wie folgt zitiert:

Band, bezw. Jahrgang, Seite (Nummer).

Die Rechtsstellung des Prolongatars gegenüber Klagen aus dem altem Wechsel oder dem zivilen Schuldverhältnis.

(§ 15 der Arbeit).

Ist nun eine Prolongation mittels Prolongationswechsels zustandegekommen, so bestehen (zunächst rein äußerlich betrachtet) drei Verbindichkeiten nebeneinander: das zivile Schuldverhältnis, der Anspruch aus dem Erstwechsel und der Anspruch aus dem Prolongationswechsel.

Aus dem Prolongationsvertrage folgte die Verpflichtung des Prolonganten, den ersten Wechsel solange nicht geltend zu machen, als der Prolongationswechsel nicht verfallen war. Es ist weiterhin ganz ersichtlich, daß der Prolongant den ersten Wechsel erst dann zur Begründung seiner Klage gegen den Prolongatar verwenden darf, wenn feststeht, daß der Prolongationswechsel nicht eingelöst wurde[1]). Diese Feststellung wird in der Regel dann getroffen sein, wenn der Prolongationswechsel mangels Zahlung zu Protest ge-

1) ROHG. 10. 134. (23); 19. 174. (57); 21. 38. (15); RG. im Recht 1901. 291. (1128).

gangen ist. Im Uebrigen aber ist der Gläubiger frei in seiner Wahl: Er kann den Schuldner aus dem Prolongationswechsel, aus dem Erstwechsel oder auch aus dem zivilen Schuldverhältnis in Anspruch nehmen. Aus allen diesen Schuldgründen ist ihm der Schuldner verpflichtet.

Der Schuldner kann sich also nicht mit der Behauptung gegen die Klage aus dem Erstwechsel verteidigen, die Schuld des ersten Wechsels sei durch die Hingabe des Prolongationswechsels getilgt. Allerdings ist — so sei unterstellt — der Prolongant seiner Verpflichtung nachgekommen, den Erstwechsel einzulösen[2]). Er hat den Wechsel mit dem Erlös des Prolongationswechsels (oder einer Summe, die er durch die Begebung des Prolongationswechsels erspart hat) bezahlt. Diese Zahlung befreit aber den Prolongatar nicht, wie überhaupt jede Zahlung eines Regreßschuldners das Wechselschuldverhältnis nicht zum Erlöschen bringt[3]). Es bliebe nun noch übrig, daß die Hinnahme des Prolongationswechsels erfolgt sein könnte, um das alte Wechselschuldverhältnis aufzuheben, daß sie also an Zahlungsstatt erfolgt wäre.

Gemäß § 364 Abs. II BGB.[4]) ist aber davon auszugehen, daß der Wechsel in der Regel („im Zweifel") nur zahlungshalber begeben wird[5]). Dieses Problem ist das Gleiche für die Hingabe des Erstwechsels wie des Prolongationswechsels.

---

2) Hierzu siehe S. 11 des Manuskripts.

3) Staub-Stranz Anm. 55 zu Art. 82 S. 295; RG. in JW. 1924. 95. (3) mit Anm. Bernstein.

4) Durch § 364 BGB. ist ein alter Streit gegenstandslos geworden. Auch vor Einführung des BGB. war aber die Meinung herrschend, daß Wechsel nur zahlungshalber begeben würden. — Vergl. jedoch dagegen, nur beispielsweise Günther im Archiv Bd. 4 S. 129 (anders für den eigenen Wechsel) Kuntze Lb. § 25 S. 74. Ladenburg S. 85; unentschieden Speiser S. 58. — Die langen Ausführungen bei Frick (S. 36 ff.) sind also überflüssig.

5) Staub-Stranz Anm. 25 zu Art. 83 S. 309; Adler, ZHR. 64. S. 153 Anm. 30 S. 154; Klausing § 7 S. 29, der mit Recht darauf hinweist, daß sich dieses Ergebnis nicht bloß aus § 364 BGB., sondern auch aus den §§ 787 Abs. I, 788 BGB. herleiten läßt; Wieland § 3 S. 22; Grünhut Hdb. II. § 113 S. 299/300. ROHG. 4. 371. (76), 10. 48. (5), 18. 391. (100); RGZ. 31. 110. (21), 35. 197. (50); LZ. 1914. 1893. (3); SeuffA. 54. 19. (9), 57. 448 f. (239), 72. 155. (96); analog für die Forderungsabtretung SeuffA. 69. 387. (210).

Im allgemeinen werden im Verkehre bei der Hinnahme von Wechseln entsprechend der Regelung des Gesetzes Vorbehalte gemacht; das ist aber nicht erforderlich, weil ja gemäß § 364 Abs. II BGB. die Vermutung für die Hinnahme zahlungshalber und gegen die Hinnahme an Zahlungsstatt spricht. Diese Vermutung ist nur unter ganz besonderen Umständen zu entkräften. Insbesondere genügt dazu nicht der Umstand, daß der Nehmer des Wechsels über die zivile Forderung vorbehaltslos quittiert hat[6]). Konstruktiv wird das nach Klausing[7]) folgendermaßen zu lösen sein: Die vorbehaltslose Quittung begründet die Vermutung, daß die Schuld bezahlt sei. Beweist aber der Gläubiger, daß er einen Wechsel in Zahlung genommen hat, so ist diese Vermutung widerlegt, und ihm steht die Vermutung zur Seite, daß seine Forderung nicht getilgt sei.

Dementsprechend ist auch prinzipiell anerkannt, daß die Hingabe von Prolongationswechseln nur zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt erfolgt[8]). Anders wird diese Frage jedoch mit Recht dann beurteilt, wenn der ursprüngliche Wechsel zurückgegeben wurde[9]). Eine Verpflichtung zur

---

6) Bernstein § 2. 1 b. S. 348; Löhr Centr. Org. Bd. 5. S. 251 ff.; OTr. 28. 199 ff., insbesondere Seite 203/4. (22); dto. 52. 126 ff., 132, (18). A. A. Grünhut Hdb. II. § 113 S. 310; Merckel S. 137. Hinnahme eines Prolongationswechsels auch dann nicht an Zahlungsstatt, wenn dabei erklärt wurde, der alte Wechsel solle „erledigt" sein (RG. in LZ. 1909. 679. (1).

7) Zahlung durch Wechsel und Scheck, S. 72.

8) Bernstein § 3. 43 zu Art. 82 S. 322; Frick S. 41/42; Grünhut Hdb. II. § 113, Fußn. 11 S. 300; Staub-Stranz Anm. 27 a zu Art. 4 S. 57 Anm. 31 b. zu Art. 82 S. 286, Anm. 25 zu Art. 83 S. 310; Stranz in RuH. 1927 Sp. 59; — ROHG. bei Borchard Zusatz 179 b Nr. 17 (zu Art. 82) S. 429, u. a. a. O. Nr. 18 (auch die zugrundeliegende Warenforderung wird durch den Prolongationswechsel nicht getilgt); Borchardt-Litthauer R. 245 a u. b (zu Art. 48) S. 94; Bolze 10. 193. (365), 17. 78. (142); ROHG. 5. 256. (56); ObTrib. Berlin in SeuffA. 25. (neuer Abdruck S. 892). (65); RG. in WarnJb. 1909. 70 (zu § 364 BGB.) in LZ. 1909. 679. (1), in JW. 1924. 95 f. (3) mit zust. Anm. Bernstein RGZ. 9. 65. (11) unentschieden Merckel S. 139.

9) ROHG. 18. 306. (83); RG. in JW. 1924. 95. (3) (vgl. auch die dort und in der Fußnote Bernstein angeführten Entsch.) RGZ. 107. 35/6. (11) = LZ. 1909. 679. (1). — Anders wohl RG. in SeuffA. 41. 396. (266), wenn es annimmt, daß die absichtliche Vernichtung des alten Wechsels keine Novation bedinge.

Rückgabe des Erstwechsels besteht jedenfalls nicht[10]), obgleich normalerweise der alte Wechsel zurückgegeben zu werden pflegt. Als normal ist dabei der Fall unterstellt, daß die Prolongation zwischen Akzeptant und Aussteller vereinbart wurde. In diesem Fall besteht tatsächlich in der Regel kein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung einer doppelten Wechselverpflichtung[11]). Zwar kann, und das wird von den Verfechtern der Ansicht, daß die Rückgabe des alten Wechsels die Novation des Wechselschuldverhältnisses bedinge, außer acht gelassen, aus der nach dem Abschluß des Prolongationsvertrages erfolgenden Rückgabe kein unmittelbarer Schluß auf das Wesen dieses Vertrages gezogen werden. Man wird aber dann in der Regel anzunehmen haben, daß der Prolongant schon bei der Vereinbarung der Prolongation den Willen zur Rückgabe des Erstwechsels, der Prolongatar den Willen zur Rückforderung hatte; daß also die Parteien bereits bei Abschluß des Prolongationsvertrages darüber einig waren, daß das alte Wechselschuldverhältnis aufgehoben werde. Denn aus dem alten Wechsel kann der Prolongant ja nur dann klagen, wenn er ihn behalten hat; er muß ihn ja gegen Zahlung der Valuta herausgeben (Art. 39 WO.); hat er ihn also dem Prolongatar zurückgewährt, so hat er damit den Willen bekundet, seine Rechte daraus aufzugeben; das alte Wechselschuldverhältnis ist erloschen.

Allerdings ist die Rückgabe des alten Wechsels nicht notwendige Bedingung einer Novation[12]); der Prolongationswechsel kann also auch dann an Zahlungsstatt gegeben worden sein, wenn der Prolongant den alten Wechsel behalten hat[13]). Es wird nur, entsprechend der Regel des § 364 Abs. II BGB. Sache des Prolongatars sein, den Be-

10) ROHG. bei Borchardt Zusatz 569 (zu Art. 48) S. 262. Anders Wächter Lb. § 76 Anm. 17 S. 328 und Ney § 20 Nr. 10 S. 100; dieser mit der merkwürdigen Begründung: „weil die Ausstellung des Prolongationswechsels ohne weiteres für die Tilgung des früheren Wechsels spricht".

11) OLG. Hamburg in ROLG 20. 132. (7 d).

12) Unterschiede zwischen Novation und Annahme an Zahlungsstatt sollen hier nicht gemacht werden; sie sind für die hier zu erörternden Fragen ohne Belang. (Vgl. Wieland § 4 S. 30, Frick S. 35).

13) Bolze S. 93. (114).

weis für die Hingabe an Zahlungsstatt zu führen[14]). Führt der Schuldner diesen Beweis, dann allerdings kann er aus dem alten Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Der aus dem Zivilschuldverhältnis in Anspruch genommene Schuldner kann sich aber nicht darauf berufen, daß der Prolongationswechsel an Zahlungsstatt gegeben worden sei. Denn selbst wenn durch den Prolongationswechsel das alte Wechselschuldverhältnis untergegangen sein sollte, so bliebe davon doch das Verhältnis der Zivilschuld zum Erstwechsel unberührt[15]). Der Prolongationswechsel ersetzt ja nur den Erstwechsel, und dieser wurde — sonst ist der Fall problemlos — zahlungshalber gegeben.

Was zunächst das Verhältnis der Zivilschuld zum Erstwechsel angeht, so sei dieser Wechsel zahlungshalber gegeben. Dann kann die Tatsache der Wechselhingabe den Gläubiger nicht hindern, seine Befriedigung aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis zu suchen[16]); vorausgesetzt natürlich, daß er die Fälligkeit des Wechsels abgewartet hat. Damit ist aber nicht gesagt, daß sich der Gläubiger um den Wechsel überhaupt nicht zu kümmern brauche; auch den Gläubiger treffen aufgrund der Annahme des Wechsels verschiedene Pflichten. Diese Pflichten sind in Wissenschaft und Praxis in einige Normen zusammengefaßt worden, ohne daß man im allgemeinen eine Begründung für sie gesucht hätte. So ist zunächst allgemein erkannt, daß der Wechselgläubiger, auch wenn er aus dem Zivilschuldverhältnis klagt, den Wechsel herausgeben muß, wenn der Schuldner es verlangt. Die herrschende Lehre hat dann noch folgende Rechtssätze aufgestellt:

Der Wechsel muß insbesondere „intakt" zurückgegeben werden, d. h. so, daß der Schuldner seinerseits gegen seine Vormänner den wechselmäßigen Regreß nehmen kann; andernfalls, so wird ausgeführt, hat der Gläubiger seine Zivilforderung verwirkt[17]). Es wird weiter gesagt, der Schuld-

14) Vgl. Staub-Stranz Anm. 25 zu Art. 83 WO. S. 309 (für die Wechselbegebung im allgemeinen).

15) Wiercinski S. 20; Frick S. 42/43.

16) Staub Stranz Anm. 33 zu Art. 82 S. 287, Anm. 26 zu Art 83 S. 311.

17) Staub-Stranz Anm. 29 zu Art. 83 S. 311; Hassenpflug § 34 S. 62; ROHG. 17. 271. (58); — Salpius S. 500 geht auf diese Frage bewußt nicht ein.

ner werde von der Kausalschuld dadurch befreit, daß „der Wechselnehmer bei Weiterbegebung des Wechsels die Valuta empfangen und behalten oder doch behalten dürfe“[18]). Anders wird entschieden, wenn der Schuldner keinen haftenden Vormann hat, denn dann hat er ja an der intakten Rückgabe des Wechsels kein Interesse[19]); ebenso ferner, wenn der Vormann des Beklagten der Akzeptant ist, weil dieser ja auch ohne Protest wechselmäßig haftet[20]), ebenso ferner, wenn der Wechsel vernichtet und Schuldner der Akzeptant[21]) ist. Es wird also darauf abgestellt, ob der Schuldner durch die Inanspruchnahme aus dem Kausalgeschäft einen Schaden erleidet[22]). Dies wird auch dann verneint, wenn der Schuldner seinerseits auf seine zivile Forderung gegen seinen Vormann zurückgreifen kann[23]). Schließlich wird dem Gläubiger die Möglichkeit offengelassen, darzutun, daß er die Präjudizierung des Wechsels nicht verschuldet habe[24]). Andere wieder kehren die Beweislast um und sagen, der Gläubiger könne auf die Kausalforderung zurückgreifen; habe er aber die Diligenzpflichten schuldhaft verletzt, so könne er sie nur insoweit geltend machen, als ihr Betrag den Schaden übersteigt, den der Schuldner durch Nichtrückgabe oder mangelhafte Rückgabe des Wechsels erleide. Sie bürden also — das geht aus dieser Formulierung hervor — dem Schuldner die Beweislast für das Verschulden des Gläubigers auf[25]). Hat der Nachmann des aus der Kausalforderung klagenden Wechselgläubigers die Diligenzakte schuldhaft versäumt, so könne der Schuldner dies dem Gläubiger entgegenhalten; auch er sei von der Zahlung frei, selbst wenn der Gläubiger den Wechsel (bezw. die Kausalforderung) seinem Gläubiger be-

18) ROHG. 7. 46, 47 (7); Staub-Stranz Anm. 28 zu Art. 83 S. 311.

19) Staub-Stranz Anm. 27 zu Art. 83 S. 311; ROLG. 42. 243 f. (12 c)

20) ROLG. 34. 374. (112) = SeuffA. 72. 334. (200).

21) Bolze 15. 159, 160. (252).

22) Staub-Stranz Anm. 26 zu Art. 83 S. 310.

22) Staub-Stranz a. a. O. und Anm. 29 zu Art. 83 S. 11.

23) ROHG. 10. 134. (23), 21. 38. (15), 23. 316. (105) Grünhut Hdb. — II. § 113 S. 307 — ROHG. 17. 270. (58) läßt die Frage der Beweislast offen.

25) So Cosack § 105. II. 1. b S. 247, 12. Aufl. § 111. II. 1. S. 333.

zahlt hat[26]). Der klagende Gläubiger habe die Pflicht gehabt, „sein Verhalten.... beim Ausbleiben der Wechselzahlung zur Verfallzeit so einzurichten, daß er die für den Wechsel empfangene Valuta definitiv behalten kann". Es sei „insbesondere" auch „für seine Pflicht zu erachten, daß er dem Ansinnen des Hintermannes, unter Zurücknahme des Wechsels seine Schuld zu bezahlen, nicht Folge gibt, wenn der Hintermann seine Nichtbefriedigung aus dem Wechsel verschuldet hat"[27]).

Weitere Pflichten als die Diligenzpflichten treffen den Gläubiger aber nicht; er braucht insbesondere den Wechsel nicht erst auszuklagen[28]).

Begründet wird die herrschende Lehre von Grünhut[29]) damit, daß in der Wechselbegebung eine bedingte Hingabe an Zahlungsstatt liege. Eine Tilgung der Kausalschuld trete also erst dann ein, wenn sich zur Verfallzeit herausstelle, daß die Wechselvaluta definitiv „eingegangen" sei, oder wenn der Gläubiger die Diligenzpflichten verletze. Grünhut läßt dabei[30]) offen, ob es sich um eine Suspensivbedingung oder eine Resolutivbedingung[31]) handele[32]).

Gegen die herrschende Lehre wendet sich Adler. Er billigt es insbesondere nicht[33]), daß in den Begebungsvertrag noch ein Vertrag zur Wahrung der Diligenzpflichten hineininterpretiert werde. Er will eine Schadensersatzpflicht aus § 823 BGB. konstruieren[34]) mit der Begründung, der Wechselnehmer, der die Diligenzpflichten nicht wahre, be-

---

26) ROHG. 19. 174. (57).

27) So ROHG. 23. 106. (37); Vgl. auch ROHG. 20. 85. (25) Vgl. jedoch RGZ. 77. 185 ff. (52) und hierzu Jacobi in ZHR. Bd. 72 S. 35 ff.

28) A. A. nur Hellmann S. 70.

29) Hdb. II § 113 S. 301.

30) S. 303.

31) a. a. O. Fußnote 17.

32) Ebenso ROHG. 18. 391/2. (100) — Vgl. ferner für die herrschende Lehre: Thöl § 188 S. 771; Wächter Lb. § 25 S. 109; Schauberg S. 288 Volkmar-Loewy S. 314 ff.; ROHG. 7. 47/8. (7); 19. 175. (57); RG. in SeuffA. 54. 272. (142); Enneccerus § 288. 3. S. 199; Enneccerus-Lehmann § 65. 3. S. 218; Staub-Stranz Anm. 26 zu Art. 83 S. 310; — RGZ. 27. 89. (20) beruft sich bereits auf feststehende Rechtsgrundsätze".

33) ZHR. Bd. 64 S. 193, 197, 214; für den eigenen Wechsel Bd. 65 S. 159.

34) S. 223.

raube den Wechselgeber seiner Wechselrechte gegen seine Vormänner; diese Rechtsverletzung mache ihn nach der angegebenen Vorschrift schadensersatzpflichtig. Einen ähnlichen Standpunkt, aber nicht so klar umschrieben, nimmt Ditscher[35]) ein. Er wendet sich insbesondere dagegen, daß der Gläubiger seiner Kausalforderung verlustig gehen soll[36]); auch er kommt zu einer Schadensersatzpflicht des Wechselnehmers, ohne jedoch den Rechtsgrund, aus dem der Anspruch hergeleitet werden soll, näher zu bezeichnen.

Klausing[37]) prüft nach Erörterung der bereits erwähnten Theorien und der noch zu behandelnden Ansicht Wielands[38]) die Anwendbarkeit der §§ 320—324 BGB. und kommt zu dem Ergebnis, ihre Anwendung sei entweder unmöglich oder zweifelhaft. Er befürwortet dann die Heranziehung des § 325 BGB. und zwar mit der Maßgabe, daß dem Schuldner und Wechselgeber „als einziger Weg, von seiner Zahlungsverpflichtung endgültig loszukommen, ohne gerade seinen Schaden ziffernmäßig nachweisen zu müssen, ... nur der Rücktritt vom ganzen Vertrage" bleibe[39]). Unter dem „ganzen" Vertrage will Klausing dann[40]) nur den Erfüllungsvertrag, nicht das zugrundeliegende Schuldverhältnis verstanden wissen. Er begründet das damit, das Interesse des Schuldners an der Einhaltung der Diligenzakte bestehe eben nur in Bezug auf seine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises. Wenn der Schuldner mit der Wechselhingabe auch nicht die ganze Leistung bewirkt habe, so habe er doch seinerseits einen Weg zu ihrer Durchführung beschritten und somit eine gewisse Leistung gemacht. So sei diese Verpflichtung (nämlich zur Zahlung des Kaufpreises) durch die mit Rücksicht auf die erfolgte Begebung des Papiers getroffene Pflichtenvereinbarung aus einer reinen, unbedingten Schuldnerpflicht „in die Sphäre eines gegenseitigen Vertrages erhoben" worden[41]). In diesem Vertrage habe eben der Schuldner einen Teil seiner Leistungspflicht erfüllt, nämlich den Wechsel begeben. Der Gläubiger sei daher jetzt vorleistungspflichtig. Er müsse[42]) zunächst die erwähnte

36) a. a. O. S. 384 unten, 385.
37) Zahlung d. Wechsel u. Scheck § 41 S. 231.
38) Zahlung §§ 20 ff. S. 157 ff.
39) Zahlung § 42 S. 233 a. E., 234.
40) a. a. O. S. 234 a. E., 235.
41) a. a. O. S. 325.
42) a. a. O. S. 236.

Einkassierungs- usw. Tätigkeit vornehmen und könne alsdann, gegen Rückgabe des „intakten" Wechsels seine frühere Kausalforderung einziehen[43]). Klausing sucht schließlich[44]) darzulegen, daß sich seine Theorie von der in Wissenschaft und Praxis entwickelten Theorie der Bedingung des Rückgriffs praktisch nicht wesentlich unterscheide. Namentlich seien „zwischen der vertragsmäßigen Vereinbarung eines Rücktrittsrechts und der Aufhebung eines Forderungsrechts unter einer auflösenden Bedingung große Unterschiede nicht vorhanden[45]).

Schon dieser letzte Punkt zwingt zum Widerspruch. Gerade in der Praxis würde sich Klausings Theorie in einem wesentlichen Punkte anders auswirken als es der tatsächlichen Uebung entspricht. Trägt der Kläger nämlich einen Tatbestand vor, aus dem sich das Bestehen eines vertragsmäßigen Rücktrittsrechts für den Beklagten ergibt, so muß gegebenenfalls auf Antrag des Klägers das Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen werden, denn das B e s t e h e n eines Rücktrittsrechtes genügt nicht, um den Anspruch des Klägers zu beseitigen; es müßte a u s g e ü b t sein. Ergibt der sachliche Vortrag des Klägers aber, daß der Beklagte nur im Falle des Nichteintritts einer auflösenden Bedingung zur Leistung verpflichtet ist, und daß diese Bedingung eingetreten ist, so kann ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten nicht ergehen. Die Voraussetzungen des § 331 ZPO. sind nicht erfüllt; die Klage ist nicht schlüssig.

Klausing selbst hat später seine Theorie wohl wieder verlassen. Er will[46]) sich im Wesentlichen der herrschenden Lehre anschließen, hält es aber für unrichtig, die Kausalforderung bei Nichtinnehaltung der wechselmäßigen Diligenz einfach erlöschen lassen. Er will deshalb dem Wechselgeber, ähnlich wie bei der Verjährung, ein Leistungsverweigerungsrecht geben; die zugrundeliegende Forderung soll als freiwillig erfüllbare, als sogen. Naturalobligation fortbestehen. Man könne schließlich[47]) dem Wechselnehmer eine Schadensersatzpflicht auferlegen, wobei zu vermuten wäre,

35) ZHR. Bd. 65 S. 386/7.
43) a. a. O. S. 236.
44) § 43.
45) a. a. O.
46) In seiner „Einleitung" zum Wechsel und Scheckrecht S. XLV und im Wechsel- und Scheckrecht § 17 IV. S. 56 f.
47) a. a. O. S. XLVI.

daß der Schaden des Wechselgebers den Betrag der Wechselsumme erreicht, sodaß der Wechselnehmer die Beweislast für das Nichtvorhandensein eines konkreten Schadens hätte. Eine nähere Begründung gibt Klausing hier nicht; sie würde über den Rahmen seiner Schrift weit hinausragen.

Es kann nicht im Sinne dieser Arbeit liegen, die Theorien Klausings sowie die anderen bereits erwähnten Theorien über die Zahlung durch Wechsel bis ins Einzelne zu verfolgen und zu würdigen.

Die Theorie Klausings (in seiner Schrift über die Zahlung durch Wechsel) steht und fällt mit der Behauptung, daß die Wechselbegebung durch die Erfüllung der schuldnerischen Verpflichtung in die Sphäre eines gegenseitigen Vertrages erhoben werde, die eine Anwendung des § 325 BGB. rechtfertige. Dieser Behauptung ist nicht beizutreten. Sie ist unbegründet, weil sich hier nicht Leistung und Gegenleistung als Aequivalent gegenüberstehen[48]). Die Verpflichtung des Schuldners steht in einem synallagmatischen Verhältnis zu seiner Forderung aus dem Kausalverhältnis. Man kann deshalb nicht ein zweites Synallagma zwischen ihr und den Pflichten des Gläubigers aus der Annahme des zahlungshalber begebenen Wechsels konstruieren[49]). — Die Theorie Klausings in der Einleitung zum Wechsel- und Scheckrecht ist leider von ihm nur dargestellt, nicht auch begründet. Im Folgenden wird versucht werden zu zeigen, inwieweit diese Theorie rechtlich zu begründen und zu billigen ist.

Die Theorien Adlers und Ditschers scheitern daran, daß § 823 BGB. nur absolute Rechte schützt. Das Recht aus dem Wechsel ist aber kein absolutes Recht, sondern ein Forderungsrecht. Die außervertragliche Verletzung von Forderungsrechten begründet aber nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nur dann Schadensersatzansprüche, wenn die Verletzung vorsätzlich in sittenwidriger Weise begangen wurde (§ 826 BGB.); davon kann aber bei der Verletzung der Diligenzpflichten keine Rede sein.

---

48) Ueberinstimmend Müller-Erzbach Lb. Kap. 97. II. 2. S. 507 vergl. auch Lipschitz S. 489, 490.

49) vgl. von Tuhr in ZHR. 84 S. 514.

50) Vergl. Frick S. 49: Durch die Hingabe des Wechsels sei „das Fortbestehen der alten Schuld als auflösend und deren Untergang als aufschiebend bedingt.... zu betrachten".

Die herrschende Lehre mit ihrer von Grünhut gegebenen Begründung ist gekünstelt. Man sagt auf der einen Seite, die Hingabe des Wechsels geschehe zahlungshalber, und auf der anderen Seite stellt man Rechtssätze auf, die eine bedingte Hingabe an Zahlungsstatt voraussetzen. Die Hingabe an Zahlungsstatt wird dann abermals durch eine Bedingung mit der Hingabe zahlungshalber verknüpft[50]). Es ist recht willkürlich, in den Begebungsvertrag Bedingungen so komplizierter Form, hineinzuinterpretieren. Ganz unmotiviert ist es, die zivile Forderung einfach erlöschen zu lassen. Es mag mit Klausing[51]) darauf hingewiesen werden, daß ja dann der Wechselgeber und -schuldner bei freiwilliger Zahlung der Kausalschuld, für die er einen Wechsel hingegeben hat, den der Gläubiger und Nehmer hat präjudizieren lassen, eine nicht geschuldete Leistung bewirken würde, und daß die herrschende Lehre diese Folgerung kaum ernstlich zu ziehen gewillt sein wird. Weitere Bedenken werden im Einzelnen noch unten bei der kurzen Entwicklung einer eigenen Ansicht hervorzuheben sein.

Ganz eigene Wege geht Wieland[52]). Wieland geht zunächst einmal davon aus, und darin ist ihm unbedenklich recht zu geben, daß die Begebung des Wechsels an den ersten Nehmer „eine den Rechtsgrund modifizierende Nebenberedung" sei[53]). Er sagt dann weiter[54]), die Wechselversprechen zerfielen in Versprechen direkter Leistung und Versprechen indirekter Leistung, je nachdem der Schuldner durch den Wechsel in eigener Person an den Wechselnehmer zu erfüllen verspreche oder nicht. Hier interessieren nur die Fälle des Versprechens indirekter Leistung, weil nur dann die oben als Prinzipien der Rechtsprechung und Theorie geschilderten Fälle eintreten können. Das Versprechen indirekter Leistung ist dann[55]) das Versprechen der Leistung an einen Dritten und durch einen Dritten. Wieland begründet seine Ansicht zutreffend mit Argumenten, die er der Lehre von der Anweisung entnimmt[56]). Richtiger

51) „Einleitung" S. XLV.

52) In seiner Schrift: Der Wechsel und seine zivilrechtliche Grundlagen.

53) Der Wechsel § 17. S. 183.

54) a. a. O. S. 185.

55) ibid.

56) a. a. O. § 19. 1 S. 195 ff. Vgl. auch § 4 S. 35; siehe ferner Herbert Meyer S. 48.

Ansicht nach, sind die Regeln, die das Bürgerliche Gesetzbuch für die Anweisung gibt, auf den Wechsel anwendbar; der Wechsel ist ja nichts anderes als eine besondere Form der Anweisung[57]). Der Bezogene ist der Angewiesene; er ist ermächtigt zur Zahlung, und zwar zur Zahlung mit befreiender Wirkung für sich selbst. Der Wechselnehmer ist der Anweisungsempfänger; er ist ermächtigt, zur Empfangnahme der Leistung eines Dritten, nämlich des Bezogenen, für die Schuld des Ermächtigenden[58]). Der Wechselnehmer wird dann zum „Stellvertreter des Gläubigers, trotzdem er nicht im Namen desselben auftritt"[59]), und der zahlende Bezogene ist „Stellvertreter des Schuldners in der Zahlung"[60]). Auf diese Weise erklärt sich zwanglos, daß eine einzige Zahlung, nämlich die Zahlung des Bezogenen, sämtliche mit dem Wechsel zusammenhängende Schuldverhältnisse zum Erlöschen bringt[61]).

In seinem Werke über den „Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen" zieht Wieland die Folgerungen aus seiner Theorie[62]); eine eingehende Begründung seiner Ansicht findet sich dann in seiner Abhandlung im Archiv für die zivilistische Praxis[63]). Dort[64]) untersucht er die Anwendbarkeit der Regeln über den Annahmeverzug und kommt[65]) zu dem Schlusse, daß sie nicht anwendbar seien, sondern daß eine Lücke im Gesetz vorliege, die im Wege der Analogie auszufüllen sei. Diese Analogie findet er dann in scheckrechtlichen Bestimmungen ausländischer Gesetze und schließt daraus, daß nicht Schadens e r s a t z pflicht, sondern Schadens a n r e c h n u n g in Frage stehe[66]).

Diese Folgerungen Wielands erscheinen zu kühn, die Analogie mit ausländischen Scheckgesetzen zu gesucht, als

57) Vgl. Staub-Stranz Anm. 8 zu Art. 8 S. 86; Herbert Meyer S. 31. Wiercinski S. 17 ff.

58) Vgl. auch Herbert Meyer S. 45/46.

59) Wieland, der Wechsel, a. a. O. S. 201.

60) Wieland a. a. O. S. 203; vgl. z. B. auch Jacobi, Grdr. d. R. d. Wertpap. Fußnote 1 zu S. 30, S. 30/1.

61) Hier hat sich im Wandel der Theorien ein Kreislauf vollzogen. Schon Einert (WR. S. 206) hatte eine derartige Stellvertretung konstruiert.

62) § 20. II. insbesondere Ziff. 4 u, 5 S. 240—242.

63) CivArch. Bd. 95 S. 161 ff.

64) § 7 S. 216 ff.

65) a. a. O. S. 219.

66) a. a. O. S. 222.

daß man ihm folgen könnte. Auszugehen ist nur von seinen als zutreffend erkannten grundsätzlichen Auslassungen. Die Lehre von der Zahlungs- und Empfangsermächtigung ist unbedenklich zu billigen.

Der Empfangsermächtigung des Gläubigers muß aber wie jeder Vollmacht ein Verhältnis vertraglicher Art zugrundeliegen. Mag man diese Grundlage nun in dem Begebungsvertrage oder einem sonstigen Vertrage — etwa dem „Pflichtenvertrage" Klausings[67]) — suchen; eines ist sicher: Aus dem der Empfangsermächtigung zugrundeliegenden Verhältnis kann der Ermächtigte dem Ermächtigenden schadensersatzpflichtig werden, und zwar nach den allgemeinen Regeln über Vertragsverletzungen. Eine Anwendung der §§ 320 ff. BGB. muß ausscheiden, weil sie einen gegenseitigen Vertrag voraussetzen, der bestimmt nicht vorliegt. Es bleiben also die §§ 276, 280 BGB.[68]). Der Rahmen der Haftung kann nun aber nicht im bürgerlichen Recht gesucht werden; er muß sich aus der Wechselordnung ergeben, denn das Kausalverhältnis ist doch, wie oben angenommen wurde, durch die Wechselbegebung modifiziert. Will man also die §§ 276, 280 BGB. anwenden, so ist dabei zu berücksichtigen, daß die Normen der Wechselordnung nicht ganz außer acht gelassen werden können. Man wird also wohl in der Annahme nicht fehlgehen, daß die Bestimmungen des wechselrechtlichen Regresses (Art. 54 WO.) zur Bestimmung des Umfanges der Haftung aus §§ 276, 280 BGB. herangezogen werden müssen[69]). Nun bestimmt aber Art. 54 WO., daß der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels, Zahlung zu leisten verpflichtet sei, und unter der Rückgabe des Wechsels kann nur die Rückgabe des „intakten" Wechsels, also des nicht verjährten, nicht präjudizierten Wechsels, verstanden werden[70]). Hier in Art. 54 wie auch in Art. 41 WO. ist von einer Berücksichtigung des Mangels an Verschulden keine Rede. Der Gläubiger verliert also seinen wechselmäßigen Regreß auch dann, wenn er den Wechsel ohne sein Verschulden nicht „intakt" zurückgeben kann. Damit aber, daß der Gläubiger gegen seinen unmittelbaren Vormann den wechselmäßigen

67) oder einem modifizierten Auftrage (v. Tuhr ZHR. 84 S. 514).
68) Insoweit übereinstimmend Lipschitz S. 493, 496.
69) Das verkennt wohl Lipschitz a. a. O.
70) Staub-Stranz Anm. 3. zu Art. 54 S. 203 ROHG. 11. 217 ff. (73) RGZ. 9. 21 ff. (4).

Regreß verliert, ist dieser Vormann in seiner Lage nur prozessual, nicht auch materiell besser gestellt. Auch gegenüber der Wechselklage könnte er ja die Einreden aus dem zugrundeliegenden Schuldverhältnis geltend machen und — schlimmstenfalls im Wechselnachverfahren — unter Beweis stellen. Wollte man, wie es die herrschende Lehre tut, also noch ein Verschulden des Gläubigers fordern, ehe man ihm den schrankenlosen Rückgriff auf die Kausalforderung verschließt, so wäre Art. 54 WO. im Verhältnis unmittelbar aufeinander Giranten eines wesentlichen Teiles seiner Bedeutung entkleidet. Man denke nur an folgende Fälle: Der Gläubiger, der den Wechsel schuldlos hat präjudizieren lassen, nimmt seinen Schuldner aus dem Kausalgeschäft in Anspruch. Der Schuldner kann seine Kausalverpflichtung nicht bestreiten, zahlt also die Wechselsumme. Sein Vormann hingegen sei zahlungsunfähig oder flüchtig, oder er habe den Wechsel von dem Vormanne an Zahlungsstatt hingenommen.. Dann bleibt dem Schuldner bloß die Bereicherungsklage gegen Akzeptant und Aussteller aus Art. 83 WO. Oder aber, der Gläubiger habe die Präjudizierung eines Wechsels verschuldet, der folgendes Aussehen hat:

A Akzeptant
B Aussteller
C Remittent
D Inhaber

A und B sollen den Wechsel nur dem C zuliebe aus Gefälligkeit unterschrieben haben. Wenn hier der Gläubiger D die Kausalforderung verwirkt hätte, so hätte er nicht einmal die Bereicherungsklage, weil A und B nicht bereichert sind.

Diese Ergebnisse können der Billigkeit nicht entsprechen. Der Gläubiger, der die Gefahr beherrscht, soll sie auch tragen[71]). Wenn der Gläubiger aber die volle Gefahr der Nichtinnehaltung der wechselmäßigen Diligenz tragen soll, dann muß auch seine Kausalforderung davon betroffen werden, aber, wie soeben auseinandergesetzt wurde,

71) Auch hier ist also ein fruchtbares Gebiet für den von Müller-Erzbach in allen seinen Schriften propagierten Gefahrtragungsgedanken. Müller-Erzbach selbst bringt das übrigens kaum zum Ausdruck; auch er (Kap. 97. III. 2. S. 507) scheint Verwirkung des Zivilanspruchs anzunehmen.

nach Maßgabe der §§ 276, 280 BGB., also in dem Sinne, daß den Gläubiger eine Schadensersatzpflicht trifft.

Zusammengefaßt würde das bedeuten, daß der Gläubiger dem Schuldner auch ohne Verschulden schadensersatzpflichtig wird, daß aber andererseits nur eine Schadensersatzpflicht in Frage kommt, daß also dem Gläubiger der Rückgriff auf die Kausalforderung auch bei verschuldeter Präjudizierung offen steht[72]). Praktisch wird man dann wohl noch mit Klausing[73]) das Bestehen einer tatsächlichen Vermutung dahin annehmen müssen, daß der Schuldner einen Schaden in Höhe der Wechselsumme erlitten habe, und dem Gläubiger damit die Beweislast dafür aufbürden, daß den Schuldner kein oder kein so hoher Schaden getroffen habe.

Unmöglich ist es übrigens, daß dem Schuldner ein Schaden erwachse, der den Betrag der Wechselsumme übersteigt[74]). Wäre der Wechsel eingelöst worden, so hätte doch der Schuldner den Wechsel und den Wechselanspruch ebenfalls nicht zurückbekommen; er kann also jetzt, wo er den wechselmäßigen Regreß nicht erhält, in dieser Beziehung nicht schlechter dastehen. Der Schaden, den er erleidet, kann geringer, nicht aber größer sein als die Wechselsumme.

Auf diese Weise ist das Verhältnis der Parteien auch für den Fall in einfacher Weise geregelt, daß der Kläger ein Vormann desjenigen Wechselzeichners ist, der den Wechsel hatte präjudizieren lassen. Bereits in dem Prozesse dieses Nachmannes gegen seinen Vormann muß ja geklärt werden, ob jemand durch die mangelnde Integrität des Wechsels einen Schaden erleidet. Der beklagte Vormann wieder wird das Risiko einer abweichenden Entscheidung

---

12) Diese hier, soweit ersichtlich, erstmalig vertretene Ansicht ist angedeutet bei Grünhut (Hdb. II § 113 S. 309) wenn er sagt, bei der Kausalklage müßten dieselben Grundsätze gelten, wie bei der Rückgabe des Wechsels im Regreßwege. — Vgl. im übrigen: RG. in JR. 1927. II. Nr. 35 Sp. 20/1 = LZ 1927. 318. (18) = Soergel Rspr. 1927. 1023. (4 zu Art. 4 WO.). Diese Entscheidung bezieht sich aber wohl auf den Regreß, nicht auf die Kausalklage.

73) „Einleitung" S. XLV und Wechsel- und Scheckrecht § 17. IV. S. 56/7.

74) So Klausing, „Einleitung" S. XLVI.

in dem demnächst zu führenden Prozesse gegen seinen Vormann durch Streitverkündung an diesen, dieser wieder durch weitere Streitverkündungen usf. abwenden können.

Man braucht also nicht mit der Unterstellung einer Verpflichtung des Wechselzeichners zu operieren, den Wechsel nicht zu bezahlen, wenn der letzte Wechselzeichner die wechselmäßige Diligenz außer acht gelassen hat[75]). Es scheint auch nicht angängig, § 278 BGB. anzuwenden[76]), denn wer einen Wechsel weitergibt, bedient sich nicht seines Indossatars „zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit". Die Annahme Klausings[77]) wiederum, jener Wechselzeichner erfülle mit der Zahlung an diesen eine Naturobligation, läßt sich aus dem Gesetz nicht begründen; in den Begebungsvertrag eine solche Vereinbarung hineinzuinterpretieren, erscheint reichlich kühn.

Zu einem Ergebnisse, das mit dem vorstehend gewonnenen im Wesentlichen übereinstimmt, kommt übrigens auch Frick. Er wendet sich, wie dies auch hier geschehen ist, gegen die Annahme einer bedingten Hingabe des Wechsels an Zahlungsstatt, indem er davon ausgeht[78]), daß die Vorschrift des § 364 Abs. 2 BGB. ganz allgemein jeden Solutionseffekt, d. h. nicht nur einen solchen ex nunc sondern auch einen solchen ex post im Zweifel ausschließe. Er zieht daraus den Schluß[79]), daß der Wechsel im Zweifel nicht zahlungshalber sondern sicherungshalber hingegeben werde und vermeidet damit die oben aufgezeigten Unbilligkeiten der herrschenden Lehre[80]).

Die oben gefundene Regel läßt sich nun ohne weiteres auf die Zahlung durch Prolongationswechsel übertragen. Dabei ist nur noch zu beachten, daß der Prolongationswechsel zwei Kausalverhältnisse hat, nämlich das erste Wechselschuldverhältnis und das zivile Schuldverhältnis, und daß andererseits für die zivile Schuld zwei Wechsel gegeben worden sind, nämlich der Erstwechsel und der Prolongationswechsel.

75) So ROHG. 23. 106. (37).

76) LG. Würzburg in JW. 1926. 73. (3); Bernstein in der Anmerkung dazu will eine analoge Anwendung des § 278 BGB. gutheißen.

77) „Einleitung" a. a. O., Wechsel- und Scheckrecht § 17. IV. 3. S. 56.

78) S. 49.

79) S. 50.

80) S. 50 ff.

Klagt der Gläubiger aus dem ersten Wechsel, — vorausgesetzt, daß er die Fälligkeit des Prolongationswechsels abgewartet hat — so kann er naturgemäß diesen Wechsel nicht geltend machen, wenn er den Prolongationswechsel weitergegeben hat und nicht hat wieder im Regreßwege einlösen müssen[81]).

Der Klage aus dem ersten Wechsel könnte nun nach den oben entwickelten Grundsätzen gegebenenfalls entgegengehalten werden, daß der Kläger nicht in der Lage sei, den Prolongationswechsel „intakt" zurückzugewähren. Der Prolongant wäre also verpflichtet, dem Prolongatar denjenigen Schaden zu ersetzen, der diesem durch die, auch unverschuldete, nicht intakte Rückgabe des Prolongationswechsels entsteht. (Sollte der erste Wechsel nicht intakt sein, so wäre die Klage aus Art. 54 WO. abzuweisen).

Dagegen ist geltend gemacht worden[82]), daß man möglicherweise die erste Wechselschuld und die Schuld aus dem Prolongationswechsel als identisch anzusehen habe, weil der Zweck der Prolongationswechselhingabe in der Hinausschiebung des Verfalltages erschöpft sei. Es ist in der Tat richtig, daß der Zweck, der sonst mit der Wechselhingabe verfolgt wird, nämlich den Gläubiger zu sichern oder ihm die Rechtsverfolgung zu erleichtern, hier wegfällt[83]), weil ja der Gläubiger zu seiner Sicherung und zur Erleichterung der Rechtsverfolgung bereits den ersten Wechsel hat. Diese Argumentation geht aber zu einseitig von der Rechtsstellung des Gläubigers aus. Der Schuldner wird insbesondere dann ein lebhaftes Interesse an der intakten Rückgabe des Prolongationswechsels haben, wenn er zur Prolongation einen Wechsel verwendet hat, aus dem ihm irgendwelche Regreßschuldner verpflichtet sind. Jedenfalls begründet auch die Prolongationswechselhingabe ein neues Wechselschuldverhältnis. Die neue Form, die geschaffen ist, bringt naturnotwendig auch einen neuen Schuldgrund mit sich[84]). Die im Grunde genommen vorhandene

81) Diese letztere Einschränkung setzt wohl Rehbein (Anm. 22 zu Art. 4 WO. S. 27) und Rehbein-Mansfeld (ibid. S. 22) voraus, wenn er sagt, die Verfügung über den Prolongationswechsel mache die Geltendmachung des ersten Wechsels zur Arglist.

82) RGZ. 77. 49 ff. (16).

83) RG. a. a. O. S. 52.

84) Vgl. auch Reißert S. 50 unten.

Identität der beiden Wechselforderungen äußert andere Wirkungen, die alsbald noch zu behandeln sein werden.

Klagt der Prolongant aus dem ursprünglichen, zivilen Schuldverhältnis, so wird ihm der Prolongatar gegebenenfalls mit Erfolg entgegenhalten, daß er ihm nicht beide Wechsel intakt zurückgewähren könne. Ohne sich allzu weit in die Kasuistik zu verlieren wird man aber auch hier darauf hinweisen müssen, daß dem Schuldner auch tatsächlich ein Schaden entstanden sein muß. Unrichtig ist es also, ganz allgemein zu sagen, der Prolongant gehe seiner Kausalforderung verlustig, wenn er nicht beide Wechsel intakt zurückgeben könne. Wenn der Schuldner sich nur aus einem Wechsel oder seiner Kausalforderung seine Valuta wieder verschaffen kann, hat er keinen Schaden. — Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß der Schuldner nicht seinerseits beide Wechsel zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen an seine Schuldner herausgeben muß.

Unzutreffend ist daher die Argumentation Klausings[85]), die sich auf folgendem unterstelltem Falle aufbaut: Der Nehmer des Prolongationswechsels läßt ihn bei dem Versuche, ihn einzukassieren, schuldhaft präjudizieren, legt „darauf" den Erstwechsel zur Zahlung vor und erhebt „hierauf" nach Verweigerung der Einlösung „rechtzeitig" Protest. Dieser Fall ist unmöglich. Nach der Präjudizierung des Prolongationswechsels muß die Protestfrist für den Erstwechsel längst abgelaufen sein. Nicht beizutreten ist Klausing dann, wenn er[86]) ohne nähere Begründung sagt, daß die herrschende Lehre von der Zahlung durch Wechsel auf das Verhältnis zwischen Prolongationswechsel und Erstwechsel nicht passe. Vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus paßt sie ebensogut für diesen Fall wie für die Zahlung durch den Erstwechsel. Weiterhin will Klausing „allenfalls" aufgrund der von ihm vertretenen Ansicht und der Schadensersatz- sowie der Schadensanrechnungstheorie den Schaden erfassen, den der Geber des Prolongationswechsels dadurch erleidet, daß der Nehmer diesen verjähren läßt oder sonst die Rechte daraus schuldhaft vernichtet[87]), kommt aber schließlich zu dem Ergebnis, daß die Grundsätze über die Zahlung durch Wechsel auf die Hin-

85) „Zahlung" § 53 S. 283.
86) a. a. O.
87) S. 283 a. E., S. 284.

gabe von Prolongationswechseln „ihres unbilligen und unpraktischen Ergebnisses halber unanwendbar“ erschienen[88]). Einen positiven Vorschlag zur Lösung des Problems macht Klausing hier nicht. — Die hier vertretene Ansicht liefert dagegen auch für den Fall der Prolongationswechselhingabe keine unbilligen Ergebnisse.

88) S. 284 a. E., S. 285.

Lebenslauf.

Am 2. September 1907 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Gustav Herrmann und seiner Ehefrau Jenny, geb. Rosenbaum, in Breslau geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und gehöre einer Religionsgemeinschaft nicht an.

Von Ostern 1913 bis Ostern 1916 besuchte ich die Vorschule, von da ab die realgymnasiale Abteilung des Gymnasiums und Realgymnasiums zu St. Elisabet in Breslau, wo ich Ostern 1925 das Abiturentenexamen unter Befreiung von der mündlichen Prüfung bestand. Am 21. April 1925 ließ ich mich an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau immatrikulieren, an der ich dann sechs Semester lang bis zum Wintersemester 1927/28 dem Studium der Rechtswissenschaft oblag.

Am 14. und 15. November 1928 bestand ich an dem hiesigen Oberlandesgerichte die erste juristische Staatsprüfung, und zwar am ersten Tage mit „vollbefriedigend“ und am zweiten Tage mit dem Prädikat „gut“. Im November 1928 wurde ich zum Referendar ernannt. Zur Zeit bin ich dem Oberlandesgerichte in Breslau zur Ausbildung überwiesen.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 20. Februar 1931.